

Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2012

Nr. 2012/1789

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung

1. Ausgangslage

Die Höhere Fachschule für Technik Grenchen (HFT Grenchen) wurde auf den 1. August 2012 zusammen mit zwei Schulen des Kantons Bern in die neu gegründete HFT Mittelland unter privater Trägerschaft überführt (RRB Nr. 2011/2450 und 2011/2451 vom 22.11.2011, KRB Nr. SGB 207/2012 vom 24.1.2012). Damit entfällt die HFT Grenchen als Leistungsbereich des BBZ Solothurn-Grenchen.

In der Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) wird die Verwendung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kosten der Berufsbildung geregelt. Gemäss Artikel 59 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) gilt als Richtgrösse für die Kostenbeteiligung des Bundes ein Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung. Seit dem Erlass der VBB hat der Bund seine Beiträge schrittweise erhöht und erfüllt ab 2012 die mit dem BBG definierten Verpflichtungen. Im Jahr 2011 hat der Bund unserem Kanton Pauschalbeiträge von gesamthaft 17.5 Mio. Franken ausgerichtet, verglichen mit 13.3 Mio. Franken im Jahr 2008. Für das Jahr 2012 ist mit einem Bundesbeitrag von etwa 21 Mio. Franken zu rechnen.

2. Erwägungen

Gemäss § 62 VBB werden die nach der Verteilung gemäss den §§ 53–61 verbleibenden Pauschalbeiträge des Bundes als für die Berufsbildung zweckgebundene Mittel für Investitionen zurückgestellt. Wegen der erhöhten Bundesbeiträge und des Umstandes, dass in letzter Zeit keine grösseren Investitionsprojekte abzurechnen waren, sind die Rückstellungen angewachsen (Ende 2011 auf 10.9 Mio. Franken). Die in den §§ 53–61 vorgesehenen Ansätze für die Verwendung der Bundesbeiträge sind deshalb zu überprüfen und anzupassen.

Die VBB soll deshalb in den folgenden zwei Bereichen geändert werden:

- a) Streichung von § 16 Absatz 3 Buchstabe f (HFT Grenchen);
- b) Anpassung der Ansätze für die Verwendung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kosten der Berufsbildung in den §§ 53–59.

Die Anpassung der Ansätze für die Verwendung der Pauschalbeiträge des Bundes an die Kosten der Berufsbildung ist zudem Bestandteil des Massnahmenplans 2013 zur Erreichung eines mittelfristig ausgeglichenen Staatshaushaltes (RRB Nr. 2012/933 vom 8.5.2012), als Massnahme DBK_1 ‚Anpassung Verteilschlüssel Verordnung über die Berufsbildung‘ mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

Die vorliegend vorgesehenen Anpassungen hätten sich im Jahr 2011 folgendermassen ausgewirkt:

Position	VBB §	bisher	Beitrag Mio. Fr.	neu	Beitrag Mio. Fr.
Berufsfachschulen, kantonal	§ 54 Abs. 1	20%	7.60	25%	9.51
Berufsfachschulen, ausserkantonal	§ 54 Abs. 2	20%	2.96	25%	3.69
Überbetriebliche Kurse	§ 56 Abs. 2	50%	1.21	50%	1.21
Lehrabschlussprüfungen	§ 58 Abs. 1	20%	0.44	25%	0.55
Höhere Berufsbildung, kantonal	§ 59 Abs. 4	20%	0.91	25%	1.13
Höhere Berufsbildung, ausserkantonal	§ 59 Abs. 3	20%	1.92	25%	2.40
Berufsbildnerkurse	§ 57 Abs. 1	250.-	0.08	300.-	0.11
Total			15.12		18.60

Die erhöhten Beiträge für die Berufsbildnerkurse kommen den Kursteilnehmenden direkt zu Gute. Die übrigen Anpassungen wirken sich als Entlastung der Staatsrechnung aus, anhand der Zahlen für das Jahr 2011 also um jährlich etwa 3.5 Mio. Franken.

In der obigen Tabelle nicht enthalten, da projektabhängig, sind die Beiträge an kantonale Bauten (Neu- und Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen), welche bisher ebenfalls zu 20 % aus den Pauschalbeiträgen des Bundes subventioniert werden (§ 53 VBB), sowie die Beiträge an Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung (§ 60 VBB) und die Beiträge für Projekte zur Förderung und Entwicklung der Berufsbildung (§ 61 VBB). In § 53 VBB ist eine Erhöhung auf 25 % vorgesehen, in § 60 VBB soll der Beitrag wie bisher maximal 50 % betragen. Der Finanzbedarf dafür ist abhängig von den jeweiligen Projekten und deshalb nur sehr bedingt planbar.

Sofern der Bund seine Beiträge an die Kosten der Berufsbildung auch künftig auf dem heutigen (gesetzlich vorgegebenen) Niveau hält, werden voraussichtlich auch bei Anwendung der oben angegebenen, erhöhten Beitragssätze genügend Mittel für Investitions- und Projektbeiträge gemäss den §§ 53, 60 und 61 VBB zur Verfügung stehen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen

Zu § 16

§ 16 Absatz 3 Buchstabe f kann aufgehoben werden, da die HFT Grenchen auf den 1. August 2012 in die neu gegründete HFT Mittelland überführt wurde und deshalb nicht mehr ein Leistungsbereich des BBZ Solothurn-Grenchen ist. Die HFT Mittelland wird unter privater Trägerschaft geführt und gehört organisatorisch nicht mehr dem BBZ Solothurn-Grenchen an.

Zu § 47

Da das ehemalige Amt für Volksschule und Kindergarten seit dem 1. August 2012 Volksschulamt heisst, ist die Bezeichnung in § 47 Absatz 1 anzupassen.

Zu § 53

Für Neu- und Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Bauten im Berufsbildungsbereich soll neu ein anteiliger Bundesbeitrag von höchstens 25 % (bisher 20 %) aus den Pauschalbeiträgen des Bundes eingesetzt werden.

Zu § 54

Den kantonalen Berufsfachschulen soll neu ein anteiliger Bundesbeitrag von 25 % (bisher 20 %) an die Nettokosten des Vorjahres (exkl. kalkulatorische Kosten der Infrastruktur) vergütet werden. Ebenso sollen die Kosten des Kantons für den ausserkantonalen Schulbesuch von Berufslernenden mit einem anteiligen Bundesbeitrag von 25 % (bisher 20 %) entlastet werden.

Zu § 55

Die Kosten des Kantons für den Besuch interkantionaler Fachkurse sollen ebenfalls mit einem anteiligen Bundesbeitrag von 25 % (bisher 20 %) entlastet werden.

Zu § 57

Die Beiträge an die Ausbildung von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern sollen von 250 Franken auf 300 Franken erhöht werden.

Zu § 58

Die Nettokosten des Kantons für die Qualifikationsverfahren in der Berufsbildung („Lehrabschlussprüfungen“) sollen neu zu 25 % (bisher 20 %) subventioniert werden.

Zu § 59

Die Schulgeldbeiträge für Angebote der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung sollen neu zu 25 % (bisher 20 %) aus den Mitteln der Pauschalbeiträge des Bundes gedeckt werden, ebenso die Kosten der kantonalen höheren Fachschulen (exkl. kalkulatorische Kosten der Infrastruktur).

Fremdaufhebungen

Die Verordnung über die Lehrmeisterkurse vom 8. April 1991 (BGS 416.161) ist überholt und kann deshalb aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Diese Änderungen sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DK, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Volksschulamt
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten
Hochbauamt
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS

Veto Nr. 286 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. November 2012

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, DK, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
BBZ Solothurn-Grenchen, Direktion, Kreuzacker 10, 4501 Solothurn
BBZ Olten, Direktion, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten
BZ-GS, Direktion, Baslerstrasse 150, 4601 Olten
Hochbauamt